

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁸⁶ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/87

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/412, Ziff. 13)²⁸⁷.

65/87. Dreißigster Jahrestag des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/83 M vom 11. Dezember 1979, in der sie den Generalsekretär darum ersuchte, auf der Grundlage der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁸ das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu gründen,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolution 39/148 H vom 17. Dezember 1984, in der sie die Satzung des Instituts billigte, die Regierungen erneut bat, die Leistung freiwilliger Beiträge an das Institut zu erwägen, und den Generalsekretär ersuchte, das Institut weiterhin administrativ und anderweitig zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/62 G vom 4. Dezember 1990, 55/35 A vom 20. November 2000 und 60/89 vom 8. Dezember 2005 über den zehnten, zwanzigsten und fünfundzwanzigsten Jahrestag des Instituts,

²⁸⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 27 (A/65/27).*

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁸⁸ A/34/589.

in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft weiter Zugang zu unabhängigen und eingehenden Forschungsarbeiten über Sicherheitsfragen und über die Aussichten für die Abrüstung und die Nichtverbreitung haben muss,

unterstreichend, dass das Institut einen besonders maßgeblichen Beitrag zu den Überlegungen und Analysen zu Fragen der internationalen Sicherheit im aktuellen Kontext leistet,

aner kennend, dass das Institut durch seine Forschungsarbeiten, Seminare, Netzwerke, externen Kommunikationstätigkeiten und Veröffentlichungen, darunter *Disarmament Forum* (Abrüstungsforum), bei den laufenden Abrüstungsverhandlungen und den Anstrengungen zur Gewährleistung einer höheren internationalen Sicherheit auf einem immer niedrigeren Rüstungsstand behilflich sein und zu den diesbezüglichen Aufklärungsmaßnahmen beitragen kann,

davon Kenntnis nehmend, dass die Empfehlung des Beirats für Abrüstungsfragen, zusätzlich zu den Kosten für den Direktor auch die Kosten für das Kernpersonal des Instituts aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren, noch nicht umgesetzt wurde²⁸⁹,

1. *begrüßt* den dreißigsten Jahrestag der Gründung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung;

2. *anerkennt* die Wichtigkeit, die Aktualität und die hohe Qualität der Arbeit des Instituts;

3. *gibt erneut ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass das Institut auch weiterhin unabhängige Forschungsarbeiten über abrüstungs- und sicherheitsbezogene Probleme sowie spezialisierte Forschungsarbeiten durchführen sollte, die einen hohen Grad an Fachwissen erfordern;

4. *betont*, welche Bedeutung dem Institut als eigenständiger, autonomer Institution zukommt, die durch ihre Forschungs-, Analyse- und sonstigen Tätigkeiten zu Fortschritten bei der Abrüstung und letztendlich zu einer sichereren Welt beiträgt;

5. *unterstreicht* den Beitrag, den das Institut auf dem Gebiet der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung in allen Weltregionen leistet und weiter leisten soll;

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, auch weiterhin finanzielle Beiträge an das Institut zu leisten, um seine Lebensfähigkeit und die Qualität seiner Arbeit auf lange Sicht sicherzustellen;

7. *empfiehlt* dem Generalsekretär, die einschlägigen Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts²⁹⁰ zur Finanzie-

²⁸⁹ Siehe A/60/285; siehe auch A/65/177 und A/65/228.

²⁹⁰ Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Beirats für Abrüstungsfragen mit Ausnahme des Direktors des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, der dem Beirat von Amts wegen angehört.

zung des Instituts im Rahmen der vorhandenen Mittel umzusetzen.

RESOLUTION 65/88

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/413, Ziff. 7)²⁹¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Australien, Côte d'Ivoire, Indien, Kamerun, Kanada, Madagaskar, Panama.

65/88. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

²⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(54)/RES/13 vom 24. September 2010²⁹²,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung²⁹³, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag²⁹⁴ als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument²⁹⁵ verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich,

unter Hinweis auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten²⁹³, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische

²⁹² Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20–24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).

²⁹³ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁹⁵ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).